Beschlussvorlage
Nr. 221/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Leitung der Verwaltung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Jürgen Frantzen

Datum: 03.12.2025

Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten";
hier: Projektideen der Landgemeinde Titz, ggf. Anstoß einer Sportstättenbedarfsplanung

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Sachverhaltsdarstellung dieser Sitzungsvorlage enthaltenen Informationen zum Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt, …

 [Beschlussvariante a]
 …, kein Projekt zur potenziellen Förderung aus dem Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" anzumelden.

 [Beschlussvariante b]
 …, folgendes Projekt (alternativ „folgende Projekte) zur potenziellen Förderung aus dem Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" anzumelden. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von xxx Euro [in Abhängigkeit von der jeweils beschlossenen Projektidee] werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

 [Optionaler Beschluss (unabhängig von einer Entscheidung zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags)]
3. Der Rat der Landgemeinde Titz bittet die Verwaltung, mit externer Unterstützung den Bedarf bzw. konkrete Entwicklungspotenziale kommunaler Sportstätten für den Schul-, den Vereins- und den Freizeitsport zu ermitteln und die Ergebnisse dieser Sportstättenbedarfsplanung den kommunalpolitischen Gremien zur Beratung vorzulegen.

Termin	Beratungsfolge
02.12.2025	Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss
04.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Erläuterung zu Ziffer 1. des Beschlussvorschlags:
Mitte Oktober 2025 wurde ein Förderaufruf des Bundes mit dem Titel „Sanierung kommunaler Sportstätten" veröffentlicht (siehe Anlage 1.1 dieser Sitzungsvorlage). Als Abgabefrist für Projektskizzen, die für eine erste Tranche des Förderprogramms, die mit 333 Mio. Euro dotiert ist, angemeldet werden sollen, wurde seitens des Fördermittelgebers der 15. Januar 2026 festgesetzt. Da das Bundesförderprogramm politisch mit „Sportmilliarde" überschrieben wurde, ist davon auszugehen, dass weitere Tranchen folgen werden. D.h.: Vermutlich können über den 15. Januar 2026 hinaus Projektideen weiter konkretisiert werden und auch neue Ideen entwickelt werden.

Die Mindestförderung für anzumeldende Projekte beträgt 250.000 Euro, die Höchstförderung 8.000.000 Euro bei jeweils 45-prozentiger bzw. 75-prozentiger Förderungen; bei einer Förderung bzw. Realisierung der jeweiligen Projektidee sind folglich entweder 55 Prozent oder 25 Prozent als kommunale Finanzierungsanteile einzubringen. Die Förderquote ist vom Haushaltsstatus der jeweiligen Kommune abhängig.

Hinsichtlich der konkreten Förderschwerpunkte wird auf den beigefügten Förderaufruf verwiesen; insbesondere werden Maßnahmen gefördert, die Barrierefreiheit schaffen und eine hohe Wirtschaftlichkeit (insbesondere auch mit dem Ziel der Energieeffizienz) aufweisen. Neubaumaßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie – im Vergleich zur Sanierung von Bestandsanlagen – eine höhere Wirtschaftlichkeit besitzen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen, also Städte und Gemeinden sowie Kreise. Sportvereine sind ausdrücklich nicht antragsberechtigt.

Entsprechende Anträge auf Förderung sind bis zum 15. Januar 2026 einzureichen. Hierbei ist eine Projektskizze, eine Kostenberechnung/-schätzung, ein Ratsbeschluss über die zu beantragenden Förderanträge sowie die Darstellung der Übernahme des Eigenanteils im Haushaltsplan nachzuweisen. Die einzureichenden Projekte sollten von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung sein.

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um ein „Jury-Förderprogramm". Das bedeutet, dass aus allen bundesweit bis zum 15. Januar 2026 eingereichten Förderanträgen eine Jury (vorrausichtlich im März 2026) über die Bewilligung des Förderantrags entscheidet. Das konkrete Förderverfahren wird seitens des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen in zwei Informationsveranstaltungen erläutert (Programm hierzu siehe Anlage 1.2 dieser Sitzungsvorlage); die Verwaltung der Landgemeinde Titz nimmt mit mehreren Mitarbeitenden an der am 2. Dezember 2025 stattfindenden zweiten Veranstaltung teil. Soweit sich aus dieser Veranstaltung entscheidungsrelevante Informationen ergeben, wird die Verwaltung hierüber mündlich (in den Sitzungen der beiden Fachausschüsse bzw. des Gemeinderats) berichten.

Erläuterung zu Ziffer 2. des Beschlussvorschlags:
Unmittelbar mit Veröffentlichung des Förderaufrufs haben die Sportverbände ihre Mitgliedsvereine über das Bundesprogramm informiert. Darüber haben verschiedene Vereine aus dem Gemeindegebiet unterschiedlich konkrete Projektideen an die Verwaltung herangetragen. Darüber hinaus hat die Verwaltung selbst für eine Maßnahme eine denkbare Projektskizze erarbeitet.

Folgende Projektideen aus dem Gebiet der Landgemeinde Titz könnten diskutiert werden (Reihenfolge stellt keine verwaltungsseitig vorgenommene Priorisierung darf):

- Realisierung eines Kunstrasenplatzes (inkl. Flutlichtanlage); SpVgg. Jackerath/Opherten
- Erneuerung der Lüftungsanlage inkl. Wärmerückgewinnung; Förderverein Hallenbad Titz
- Neubau einer Sportanlage in der Ortschaft Titz (PRIMUS-Quartier); kommunale Maßnahme

Darüber hinaus gab es ein grundsätzlich vorgetragenes Interesse des TC Grün-Weiß Hasselsweiler, über das Bundesförderprogramm die vereinseigene Sportanlage zu erweitern, zu modernisieren bzw. zu sanieren. Diese Maßnahmen allerdings erreichen kein Investitionsvolumen in einer Höhe, die eine Mindestförderung nach sich ziehen würde. In einem Gespräch mit dem Verein wurden für diese Maßnahmen daher andere Förderzugänge, z.B. über das europäische Förderprogramm LEADER, aufgezeigt. Die Verwaltung wird den TC Grün-Weiß Hasselsweiler bei der etwaigen Antragstellung aus alternativen Förderprogrammen administrativ unterstützen.

Da – wie oben bereits erwähnt – die Einreichung von Projektskizzen einen Ratsbeschluss und die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel voraussetzt, obliegt es dem Gemeinderat (nach Vorberatung sowohl im fachlich zuständigen Planungs-, Umwelt-, Gemeinde- und Strukturentwicklungsausschuss als auch des für Haushaltsfragen zuständigen Haupt- und Finanzausschusses), eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Projektskizze – und falls ja, für welche Maßnahme(n) – eingereicht werden soll. In einem informellen Kontakt mit der Kommunalagentur NRW, einer Tochter des Städte- und Gemeindebundes NRW, die die Mitgliedskommunen des Verbands u.a. bei Förderprogrammen berät, wurde grundsätzlich und auch angesichts des überschaubaren Fördervolumens des Programms, mit dem Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet gefördert werden sollen, empfohlen, nicht allzu viele Projektskizzen (möglichst nur eine) je Kommune einzureichen, um die Chance einer Förderung zu erhöhen.

Darüber hinaus bedürfen einzureichende Projektskizzen einer gewissen Projektreife.

Vor diesem Hintergrund schätzt die Verwaltung – mit Blick auf die derzeit bekannten Aspekte des Förderprogramms - die Erfolgschancen der jeweiligen Projektideen wie folgt ein:

- Realisierung eines Kunstrasenplatzes (inkl. Flutlichtanlage); SpVgg. Jackerath/Opherten (siehe Anlagen 2.1a und 2.1b dieser Sitzungsvorlage):

 Das mit sehr kurzen Fristen verbundene Bundesförderprogramm verringert grundsätzlich die Chancen für alle Projekte, die nicht bereits hinsichtlich ihrer technischen und rechtlichen Machbarkeit und hinsichtlich des Finanzbedarfs hinreichend konkretisiert sind. Rein praktisch erscheint es nahezu unmöglich, nicht entsprechend vorgeplante Projekte – also Projekte, die unabhängig vom Bundesförderprogramm bereits einen gewissen Detaillierungsgrad erreicht haben und (umgangssprachlich formuliert) fertig ausgearbeitet „in der Schublade" liegen – bis zum 15. Januar 2026 erfolgversprechend zu platzieren.

 Der durch die SpVgg. Jackerath/Opherten mit Schreiben vom 20. November 2025 gestellte Antrag enthält – dem beschriebenen knappen Vorlauf des Bundesförderprogramms geschuldet – keine über ein Fachplanungsbüro konkret ermittelte Information über das Investitionsvolumen (die dem Antrag beigefügte Kostenschätzung konnte verwaltungsseitig in der Kürze der Zeit nicht validiert werden), zumal der Förderaufruf konkrete Anforderungen hinsichtlich der Realisierung von Kunstrasenplätzen enthält (siehe Ziffer 3 b)); ob diese in der internetbasierten Kostenschätzung enthalten sind, ist nicht beurteilbar. Auch die baurechtlichen Voraussetzungen, die durch die Landgemeinde selbst nicht abschließend beantwortet werden können, sondern im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Düren zu prüfen wären, lassen sich derzeit nicht abschließend prüfen. Insbesondere Fragen des Nachbar- und des Immissionsschutzes (die Sportanlage liegt bekanntlich mitten in der Ortschaft) sowie die Realisierung des notwendigen Stellplatzbedarfs könnten durch die Baugenehmigungsbehörde problematisiert werden.

- Erneuerung der Lüftungsanlage inkl. Wärmerückgewinnung; Förderverein Hallenbad Titz (siehe Anlagen 2.2a, 2.2b und 2.2c dieser Sitzungsvorlage):

 Dem Antrag des Fördervereins Hallenbad Titz liegt eine Machbarkeitsstudie zugrunde, über die der Verein vor knapp zwei Jahren energetische Optimierungsmöglichkeiten der Wärmeversorgung des Titzer Hallenbads untersuchen ließ. Über diese Machbarkeitsstudie liegen belastbare Informationen sowohl zum Investitionsvolumen als auch zur Wirtschaftlichkeit (Energieeffizienz) vor. Hiernach würde eine Erneuerung der Lüftungsanlage inkl. Wärmerückgewinnung) die jährlichen Energiekosten um rund 22.500 Euro reduzieren. Unter Berücksichtigung einer Bundesförderung von 75 Prozent (bei durch den Fördergeber anzuerkennender „Haushaltsnotlage" der Landgemeinde) hätte sich die Maßnahme daher bereits in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren amortisiert.

 Problematisch könnte allerdings sein, dass über das Bundesförderprogramm realisierte Projekte durch die Kommunen (also nicht durch Vereine) mitfinanziert werden müssen; vergleiche Ziffer 6.2 des Förderaufrufs. Die vertragliche Konstellation, über die das Hallenbad betrieben wird (Investitionen werden seitens des Vereins vorgenommen, während die Landgemeinde hierzu ihrerseits Zuwendungen gewährt), widerspricht also dem Förderaufruf und könnte eine Nichtberücksichtigung einer entsprechend eingereichten Projektskizze zur Folge haben. Ob die für den Betrieb des Hallenbads bestehende Vertragskonstellation demnach einen zwingenden Ausschlussgrund darstellt und/oder ob sich ggf. durch eine diesen Ausschlussgrund „heilende" Änderung des Vertrags die Erfolgschancen einer einzureichenden Projektskizze erhöhen, kann die Verwaltung nicht einschätzen.

- Neubau einer Sportanlage in der Ortschaft Titz (PRIMUS-Quartier); kommunale Maßnahme (siehe nachzureichende Anlage 2.3 dieser Sitzungsvorlage):

 Der Neubau einer Sportanlage in der Ortschaft Titz als Bestandteil des PRIMUS-Quartiers steht über den einstimmig beschlossenen städtebaulichen Wettbewerb fest; die hierfür erforderlichen planerischen Voraussetzungen wurden im Flächennutzungsplan geschaffen, auch die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird nach aktueller Planung in 2026 abgeschlossen werden. Die Fläche steht seit der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrags im August 2025 im gemeindlichen Eigentum. Da die Fläche weit abseits der Wohnbebauung liegt, sind nachbarschaftliche oder immissionsrechtliche Genehmigungshindernisse nicht zu erwarten, zumal im Rahmen der Bauleitplanung ein Immissionsschutzgutachten erstellt wird bzw. wurde. Auch die Stellplatzanforderungen können erfüllt werden.

 Da unabhängig vom Bundesförderprogramm die Planung der Sportanlage basierend auf den vorhandenen Vorplanungen aus der Bauleitplanung (z.B. Vermessungsunterlagen, geotechnische Untersuchungen) bereits vorangetrieben wurde, könnte das Planungsbüro REEPEL SCHIRMER Landschaftsarchitektur GbR, Düren, sofern von den politischen Gremien der Landgemeinde Titz gewünscht, in der Sitzung des Rates am 11. Dezember 2025 das Projekt inklusive eines Kostenansatzes, welches Grundlage für eine einzureichende Förderskizze wäre, vorstellen. Angesichts der hohen Nutzungsanforderungen der neuen Sportanlage insbesondere für den Schulsport der benachbarten PRIMUS-Schule ist von einem Kunstrasenplatz mit leichtathletisch nutzbaren Nebenanlagen auszugehen. Der Haushalt der Landgemeinde sieht bereits Investitionsmittel für die Neuanlage eines Sportplatzes am Rand der Titzer Ortslage vor, sodass lediglich im Umfang einer etwaigen Neukalkulation des Investitionsbedarfs notwendige Mittel bereitgestellt werden müssten.

Zwar sieht das Förderprogramm primär die Sanierung von bestehenden Sportstätten vor, es kann aber auch zu Zwecken eines Neubaus genutzt werden, wenn ein solcher Neubau nachweislich günstiger als die Sanierung einer Bestandsanlage wäre. Dies dürfte aus Sicht des Planungsbüros und der Verwaltung darstellbar sein. Ferner handelt es sich bei diesem Projekt aus Sicht der Verwaltung um ein Projekt von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung, da mit dem Neubau und damit einhergehend der Verlegung der Sportstätteninfrastruktur im größten Ortsteil der Landgemeinde ein weiterer Schritt zur Realisierung des PRIMUS-Quartiers als ein wesentliches städtebauliches Projekt des Strukturwandels im Rheinischen Revier erreicht wird. Wie eingangs bereits dargestellt, betont der Förderaufruf ausdrücklich, dass einzureichende Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung sein sollten.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Projektdarstellungen (sowie der dieser Sitzungsvorlage beigefügten bzw. noch nachzuliefernden ergänzenden Unterlagen) wird der Gemeinderat nach Vorberatung durch die Fachausschüsse gebeten, entweder zu beschließen, dass kein Projekt zur potenziellen Förderung aus dem Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten" anzumelden ist oder – nach Priorisierung – ein Projekt (oder mehrere) zu benennen, das für dieses Bundesförderprogramm angemeldet werden soll. Sofern eine Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der anberaumten Ratssitzung am 11. Dezember 2025 zu knapp erscheint, würde der Unterzeichner in Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden eine Sondersitzung des Gemeinderats entweder noch vor der Weihnachtspause oder unmittelbar zu Jahresbeginn 2026 anberaumen.

Erläuterung zu Ziffer 3. des Beschlussvorschlags:
Da sich einerseits die Sportstättensituation der Landgemeinde Titz in den vergangenen Jahren deutlich verändert hat (Modernisierung der Anlage in Rödingen bei Wegfall eines Platzes, beabsichtigter Neubau einer Sportanlage in Titz, favorisierter Umbau der (ohnehin kaum nutzbaren) Fläche in Ameln zu einer multifunktional nutzbaren Fläche, …), andererseits aber die Anforderungen des Vereins- sowie des Freizeitsports sowie insbesondere des Schulsports steigen (in der PRIMUS-Schule werden mittlerweile deutlich mehr als 800 Schülerinnen und Schüler beschult, was entsprechende Bedarfe insbesondere in der Ortschaft Titz auslöst), hält die Verwaltung es für sinnvoll, eine – extern zu begleitende – Sportstättenbedarfs- bzw. Sportstättenentwicklungsplanung für die gesamte Landgemeinde Titz vorzunehmen. Über eine solche Planung können notwendige Sanierungs-, Umbau- und Neubaumaßnahmen sinnvoll gesteuert werden.

Im Zuge einer solchen Planung könnte – vor dem Hintergrund auch der steigenden Bevölkerungszahl, der demografischen Entwicklung, der weiteren Entwicklung der Schülerzahlen, des geänderten Freizeitverhaltens, … - nicht nur der quantitative Bedarf (wie viele Sportanlagen sind notwendig?), sondern die jeweilige Qualität des erforderlichen Sportstättenangebots (Sportfreianlagen: Rasen-, Kunstrasen-, Aschenspielfelder mit/ohne Flutlichtanlagen; Bolzplätze; gedeckte Sportanlagen: Sport- und Turnhallen, Gymnastikräume) ermittelt und hieraus die notwendigen Finanzbedarfe für die kommenden Jahre abgeleitet werden.

Die entsprechende Beauftragung eines Fachbüros würde einen niedrigen fünfstelligen Aufwand erfordern und wäre durch den Bürgermeister in eigener Entscheidungskompetenz beauftragbar; entsprechende Haushaltsmittel würden durch Einsparungen an anderer Stelle noch im Haushalt 2025 eine Auftragsvergabe ermöglichen. Mit beratungsfähigen Ergebnissen wäre im Sommer 2026 zu rechnen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☒ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen